

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Elternbeiträgen (Benutzungsgebühren) für die Benutzung der in Trägerschaft der Gemeinde Budenheim geführten Kindertagesstätten vom 28.05.2014**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538), des § 13 Kindertagesstättengesetz Rhld.-Pf. vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2008 (GVBl. S. 52) und den Richtlinien des Landkreises Mainz-Bingen vom 15.11.2010, des § 90 Abs. 1 SGB VIII i. d. F. vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) sowie der §§ 2,5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

#### **§ 1 Benutzungsgebühr**

- (1) Die Gemeinde Budenheim ist gemäß § 10 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes Träger der Kindertagesstätten Kindergarten Villa Kunterbunt, Jahnstr. 69 (mit Außenstelle Kinderkrippe, Wichtelhaus, Schulstr. 3) und des Waldkindergartens, Römerstr. 70 in Budenheim.
- (2) Sie ist aufgrund dieser Satzung befugt, zur Abgeltung des Elternbeitrages gem. § 13 des Kindertagesstättengesetzes eine Benutzungsgebühr zu erheben.

#### **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Der Träger, die Gemeinde Budenheim, hat mit Vertrag vom 15.04.1998 seine Aufgabe, die Elternbeiträge zum Zwecke der Erhebung gem. § 13 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz festzusetzen und anzufordern, auf den Landkreis Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim, übertragen. Gläubiger der Elternbeiträge und Zahlungen entgegennehmende Stelle bleibt der Träger; die Beitreibung sowie Niederschlagung und Erlass der Beitragsforderung obliegt ihm weiterhin.
- (2) Der Träger hat den Landkreis weiterhin mit der Wahrnehmung aller seiner Aufgaben bei Widerspruchs- und Klageverfahren, die die Erhebung von Elternbeiträgen im Sinne des o.a. Vertrages zum Gegenstand haben, beauftragt.

#### **§ 3 Übersicht, Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge**

Für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge gemäß § 13 des Kindertagesstättengesetzes gelten die Richtlinien des Landkreises Mainz-Bingen über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertagesstätten in der jeweils gültigen Fassung

Es gelten insbesondere folgende Regelungen:

1. Auf Antrag wird der Elternbeitrag für Kinderkrippen unter Berücksichtigung des nachzuweisenden Einkommens der Sorgeberechtigten festgesetzt und kann ermäßigt werden. Anträge können bis zu sechs Monate rückwirkend gestellt werden. Bei Antragstellung nicht vorgelegte Unterlagen zum Nachweis des Einkommens sind spätestens innerhalb einer durch gesonderte Aufforderung gesetzten, angemessenen Frist zu erbringen. Andernfalls ist ein Antrag auf Ermäßigung abzulehnen.
2. Das maßgebende Elterneinkommen wird gestaffelt nach dem bereinigten Nettoeinkommen ermittelt. Maßgeblich ist das monatliche Einkommen der Eltern einschließlich Kindergeld und Unterhaltszahlungen.
3. Berechnungsgrundlage sind regelmäßig die Einkünfte der letzten drei Monate vor der Festsetzung. Einmalige Einnahmen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden dabei nicht berücksichtigt. Auf das Einkommen entrichtete Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung werden vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht. Ebenso können Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, soweit die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abgesetzt werden.
4. Die Eltern sind verpflichtet, wesentliche Einkommensveränderungen (Abweichungen von mehr als 15 % im Quartal) dem Jugendamt mitzuteilen und nachzuweisen. Ebenso ist das Jugendamt berechtigt, jährlich die Einkommensnachweise zu überprüfen und eine Neufestsetzung ab dem Zeitpunkt der Veränderung des Einkommens zu treffen.
5. Der Elternbeitrag wird jeweils für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli des Folgejahres festgesetzt. Beginnt der Festsetzungszeitraum des Elternbeitrages nach dem 31. März eines Jahres, so gilt die Festsetzung bis zum 31. Juli des Folgejahres. Endet der Besuch der Kindertagesstätte im Laufe des Monats August, so gilt der festgesetzte Elternbeitrag auch noch für diesen Monat.
6. Erhebliche Änderungen, die nach der Festsetzung des Elternbeitrages eintreten, können während des Festsetzungszeitraumes nur berücksichtigt werden, wenn eine Änderung im Sinne von § 48 SGB X vorliegt. Ändert sich während des Festsetzungszeitraumes die Art des Kindertagesstättenplatzes (z. B. Wechsel von Teilzeit- zu Ganztagsplatz) oder die Anzahl der Kinder in der Familie, wird der Elternbeitrag ohne weitere Einkommensprüfung neu festgesetzt.
7. Stellen die Sorgeberechtigten keinen Antrag auf Festsetzung des Elternbeitrages oder legen sie innerhalb einer durch gesonderte Aufforderung gesetzten angemessenen Frist keine geeigneten Unterlagen vor, wird der jeweils geltende Höchstbetrag fällig. Anträge können bis zu sechs Monate rückwirkend gestellt werden.

#### **§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr (Elternbeiträge)**

Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Festsetzung gem. § 13 Kindertagesstättengesetz durch das Jugendamt des Landkreis Mainz-Bingen in der jeweils gültigen Fassung. Die derzeit geltende Tabelle des Landkreises Mainz-Bingen über die Elternbeiträge und die Zuordnung zu den maßgebenden Einkommensgrenzen ist als Anlage dieser Satzung beigelegt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 5 Zahlungspflichtige**

Zahlungspflichtige sind diejenigen, denen die Personensorge für die in den Kindertagesstätten untergebrachten Kinder obliegt. Sie haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 6 Zahlung**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid der Kreisverwaltung Mainz-Bingen (siehe § 2 dieser Satzung) festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme in eine Kindertagesstätte und endet mit einem Wirksamwerden der Abmeldung.
- (3) Die Gebühren werden bis zum 5. eines Monats im Voraus von der Gemeindekasse Budenheim aufgrund eines zu erteilenden SEPA-Mandates abgebucht.
- (4) Die Gebühren für den ersten und den letzten Monat sind in voller Höhe zu zahlen. Die Kündigung (Abmeldung) hat spätestens 6 Wochen vor Ende des Kindertagesstättenbesuches schriftlich bei den Kindertagesstätten der Gemeinde zu erfolgen.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen (Benutzungsgebühren) für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Budenheim vom 05.10.2000 außer Kraft.

Budenheim, den 28.05.2014  
Gemeindeverwaltung Budenheim

gez.

(Becker)  
Bürgermeister

### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Budenheim, 28.05.2014  
Gemeindeverwaltung Budenheim

gez.

( R. Becker )  
Bürgermeister

# Tabelle der Elternbeiträge

Stand 15.05.2013

Für Eltern, die verheiratet sind und nicht dauernd getrennt leben, sowie für unverheiratete Eltern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, gilt die Einkommensgrenze 1. Ansonsten ist die Einkommensgrenze 2 anzuwenden.

Der Elternbeitrag ermäßigt sich für Familien mit mehreren Kindern auf den in der Tabelle angegebenen Betrag je Kind. Berücksichtigungsfähig im Sinne der Richtlinie sind Kinder, die haushaltsangehörig sind und für die aktuell Kindergeld bezogen wird. Für Kinder aus Familien mit vier und mehr Kindern wird kein Elternbeitrag erhoben.

## Kinderkrippen

Gruppe	Einkommen von weniger als		Kinderkrippe 5 Wochentage			Kinderkrippe 3 Wochentage			Kinderkrippe 2 Wochentage		
	Einkommens-Grenze 1	Einkommens-Grenze 2	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
1	1.400,00 €	1.100,00 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	1.900,00 €	1.600,00 €	100 €	75 €	50 €	80 €	60 €	40 €	60 €	45 €	30 €
3	2.500,00 €	2.100,00 €	175 €	133 €	90 €	150 €	115 €	75 €	120 €	90 €	60 €
4	3.100,00 €	2.600,00 €	255 €	193 €	130 €	220 €	165 €	110 €	180 €	135 €	90 €
5	3.800,00 €	3.100,00 €	350 €	265 €	175 €	290 €	220 €	145 €	240 €	180 €	120 €
6	Einkommen darüber bzw. nicht nachgewiesen		450 €	345 €	225 €	350 €	265 €	175 €	300 €	225 €	150 €